

S12 Urabstimmungsordnung

Antragsteller*in: AG Innerparteiliche Demokratie; Clemens Rostock (KV Oberhavel), Sonja Karas (KV Oberhavel), Till Heyer-Stuffer (KV Potsdam), Marie Schäffer (KV Potsdam), Yvonne Plaul (KV Potsdam-Mittelmark), Heiko Kohl (KV Havelland), Heinz-Herwig Mascher (KV Oberhavel), Mechthild Rüniger (KV Potsdam), Sahra Damus (KV Frankfurt/Oder), Simon Zunk (KV Uckermark)

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

1 Urabstimmungsordnung

2 § 1 Einleitung

3 (1) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:

4 - Antragstext

5 - Anschrift von zwei Vertrauensperspnen (Initiator*innen)

6 - Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von 10 Prozent der Mitglieder von
7 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Brandenburg zum 31.12. des Vorjahres lt.
8 Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts

9 (2) Der Urabstimmungsinitiative von Kreisverbänden ist zusätzlich ein von
10 dem/der ProtokollführerIn unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf
11 der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch den Gebietsverband
12 beschlossen wurde, beizufügen.

13 § 2 Antragstext

14 (1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja, nein oder
15 Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig. Für eine
16 Urwahl nach § 19 Absatz (neu2 – s.o.) der Satzung gilt Paragraph 5.

17 (2) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Kreisverbände
18 eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz verstoßen sowie
19 Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt des Landesverbandes oder zu
20 Einzelpositionen des Haushaltes sind unzulässig.

21 (3) Über eine mögliche Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet
22 das Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der
23 Bundespartei, der Landesverbände und der Kreisverbände

24 § 3 Informationspflichten der Landesgeschäftsstelle

25 (1) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Urabstimmungsinitiative
26 nach § 1 (1) UrabStO ist die Mitgliederbasis innerhalb von zwei Wochen nach
27 Eingang des Antragsschreibens in der Landesgeschäftsstelle durch Versendung der
28 Antragschrift im Rahmen der regelmäßigen Verteiler zu informieren.

29 (2) Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist die
30 Mitgliederbasis innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der gemäß § 1
31 vorzulegenden Unterlagen über die Kreisverbände zu informieren.

32 § 4 Diskussionsphase

33 (1) Zwei vom Landesvorstand benannte Mitglieder, die beiden Vertrauenspersonen
34 Urabstimmungsinitiative und eine von beiden Seiten gemeinsam benannte Person

35 erstellen einen Reader zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative. Der Reade
36 soll nicht mehr als acht Din A-4 Seiten (gesetzt) umfassen.

37 (2) Liegen mehrere Anträge zum selben Inhalt vor, so können die Reader mit
38 Zustimmung der jeweiligen Vertrauenspersonen zusammengelegt werden.

39 (3) Der erstellte Reader ist innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung digital
40 allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Die Kreisverbände sind aufgefordert
41 den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu
42 behandeln.

43 (4) Bei einer Urabstimmung über einen Koalitionsvertrag wird dieser statt eines
44 gesonderten Readers verschickt.

45 § 5 Urwahl

46 (1) Ist der Gegenstand der Urabstimmungsinitiative eine Urwahl nach §19 Absatz
47 (neu2 – s.o.) der Satzung, so können innerhalb von mindestens zwei Wochen nach
48 Information der Kreisverbände gemäß § 3 Absatz 2 Bewerbungen auf die zu
49 entscheidenden Positionen in Textform bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht
50 werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der
51 Landesgeschäftsstelle. Bewerben können sich alle Mitglieder, die ein Votum eines
52 Kreisverbandes vorweisen können. Jeder Kreisverband kann maximal ein Votum für
53 eine Person vergeben.

54 (2) Die eingegangenen Bewerbungen werden nach Bewerbungsschluss den
55 Kreisverbänden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Diese übernehmen die
56 Weiterleitung an die Mitglieder.

57 (3) Sollten weniger oder genau so viele Bewerbungen eingehen, wie zu besetzende
58 Positionen vorhanden sind, findet eine Urwahl nicht statt.

59 .

60 § 6 Durchführung der Urabstimmung

61 (1) Es ist ein Stichtag für die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder
62 festzulegen. Dieser muss spätestens zwei Wochen vor der Versendung der
63 Urabstimmungsunterlagen liegen.

64 (2) Frühestens nach vier Wochen und spätestens sechs Wochen nach Aussendung der
65 Reader an die Kreisverbände sind die Urabstimmungsunterlagen an die
66 stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Bei Urabstimmungen über einen
67 Koalitionsvertrag können davon abweichend die Urabstimmungsunterlagen gemeinsam
68 mit dem Koalitionsvertrag versandt werden.

69 (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält Urabstimmungsunterlagen mit folgendem
70 Inhalt:- Abstimmungsformular/Wahlzettel,- Persönliche Versicherung

71 (4) Das Abstimmungsformular sowie die ausgefüllte persönliche Versicherung sind
72 bis zum Einsendeschluss zurück zu senden.

73 (5) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen
74 Zeitpunkt zwischen drei und sechs Wochen nach Absendung der
75 Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. Bei Urabstimmungen über
76 einen Koalitionsvertrag, kann die Eingangsfrist davon abweichend auf zehn
77 Werktage festgelegt werden.

78 (6) Die Kosten des Versendens der Abstimmungsunterlagen trägt der Landesverband.

79 § 7 Abstimmungsverfahren

80 (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.

81 (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv
82 entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.

83 (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur
84 Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder
85 Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der
86 gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-
87 Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen
88 Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

89 (4) Bei Urwahlen nach § 19 Absatz (neu2 – s.o.) ist über jede Position einzeln
90 abzustimmen. Zunächst wird der Frauenplatz besetzt. Dabei kann jede/r
91 Abstimmungsberechtigte die weiblichen Kandidierenden durch Nummerierung in eine
92 Reihenfolge bringen. Die Zweitpräferenzen der Kandidierenden mit den wenigsten
93 Erstpräferenzen werden auf die restlichen Kandidierenden verteilt. Der Vorgang
94 wird so lange wiederholt, bis eine Kandidierende über die Hälfte der abgegebenen
95 gültigen Stimmen auf sich vereint. Anschließend wird der offene Platz besetzt.
96 Dabei kann jede/r Abstimmungsberechtigte alle Kandidierenden durch Nummerierung
97 in eine Reihenfolge bringen. Es folgt das gleiche Wahlverfahren wie für den
98 Frauenplatz, wobei zunächst die Zweitpräferenzen der auf dem Frauenplatz
99 gewählten Kandidatin verteilt werden.

100 § 8 Auszählung

101 (1) Die Urabstimmung ist am 1. - 5. Tag nach dem festgelegten Einsendeschluss
102 auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.

103 (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:- die Zahl der versandten
104 Urabstimmungsunterlagen,- die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht
105 zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe,- die Zahl der abgegebenen
106 Abstimmungsformulare,- die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,-
107 die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen,-Nein-Stimmen
108 und Enthaltungen.- bei Urwahlen nach § 19 (neu2 – ä s.o.) der Satzung: die auf
109 die jeweiligen BewerberInnen entfallenen Erstpräferenzen sowie die Verteilung
110 der weiteren Präferenzen in den weiteren Auszählungsrunden.

111 (3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche
112 Erklärung beigefügt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

113 (4) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich
114 zu veröffentlichen.

115 Die Urabstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des
116 Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in
117 geeigneter Form zu dokumentieren.

Begründung

In §19 Absatz 7 heißt es, dass der Landesverband sich eine Urabstimmungsordnung geben soll. Dem kommen wir hiermit nach. Die Regelungen sind zu großen Teilen aus der Bundesordnung übernommen, allerdings die Fristen auf Brandenburg angepasst.